

Wien, 23. Mär. 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Obsorge- für unbegleitete Minderjährige-Gesetzes (ObUM-G)

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der vorgesehene Gesetzesentwurf eine bestehende Rechtslücke schließt und die Obsorge von unbegleiteten Kindern ab dem ersten Tag regelt.

Zu 207a Abs2: Aufgrund der geplanten Funktion des KJHT einerseits selbst die Einschätzung des Alters vorzunehmen und andererseits die Interessen des Minderjährigen zu wahren, ist ein Interessenskonflikt nicht auszuschließen / strukturell begründet.

Der Entwurf sieht vor, dass der KJHT u.a. aufgrund subjektiver Eindrücke wie des körperlichen Erscheinungsbildes oder psychischen Reife eine Altersbestimmung hinsichtlich der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit vornehmen kann.

Als besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass im Falle, dass der KJHT von der Volljährigkeit ausgeht, eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung hinsichtlich dieser subjektiven Alterseinschätzung nicht zwingend vorgesehen ist, sondern nur im Falle von bestehenden Zweifeln des KJHT.

In der Praxis ist es der als volljährig eingeschätzten Person, die mit der geltenden Rechtslage nicht vertraut ist, mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung kaum möglich ihre Interessen diesbezüglich aus Eigenem zu wahren.

Um die daraus entstehenden etwaigen Rechtsschutzlücken entgegenzuwirken, scheint eine weitere Obsorge des KJHT bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung durch das Pflschaftsgericht sinnvoll.

Es wird zudem angeregt, in § 207a Abs 2 die Wendung „aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers“ zu streichen. Damit kann vermieden werden, dass die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens von der subjektiven Einschätzung der zugleich als Vertreter fungierenden Stelle abhängt.

Eine Überwachung der Vertreter:innentätigkeit, zu der die Mitgliedsstaaten gem Art 27 Abs 8 der-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 verpflichtet sind, wäre etwa im Rahmen einer Ergänzung des § 107b AußStrG sinnvoll. Insbesondere um etwa regelmäßige Strafregisterüberprüfungen oder Prüfung von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihre Vertreter:innen vorzunehmen, diese ist im bestehenden Entwurf nicht vorgesehen.

tralalobe
Verein zur Förderung und Hilfe von Bedürftigen
Lorchenfelder Gürtel 48/14
1080 Wien
info@tralalobe.at
Andreas Diendorfer, MSc
Geschäftsführung